



# Infoblatt

## Reisebetreuer:in / Reiseleiter:in

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe  
WKO Steiermark  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft  
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz  
T 0316 601-414 | F 0316 601-739  
E [freizeitbetriebe@wkstmk.at](mailto:freizeitbetriebe@wkstmk.at)  
W <http://www.diefreizeitbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

## ALLGEMEINES

Die Tätigkeit des gewerblich selbständigen Reisebetreuers (Reiseleiters) stellt ein **freies Gewerbe** dar.

Es bedarf einer Anmeldung bei der Gewerbebehörde, diese ist die für den jeweiligen Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat). Die grundsätzliche Regelung basiert auf der Gewerbeordnung.

Aufgrund dieser Gewerbeberechtigung wird man kraft Wirtschaftskammergesetz automatisch Mitglied bei der Wirtschaftskammer Steiermark und bei der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft.

## Grundumlage

Die Grundumlage beträgt 110 Euro jährlich. Diese wird bei juristischen Personen verdoppelt.

## TÄTIGKEITSBEREICH

Der Reisebetreuer hat insbesondere für die Verpflegung der Reisenden und für eine entsprechende Unterbringung in den Quartieren Sorge zu tragen. Der Reisebetreuer ist berechtigt, Hinweise auf Sehenswürdigkeiten zu geben (§ 108 Abs. 3 Zif. 3 GewO 1994). Grundsätzlich obliegt dem Reisebetreuer die allgemeine Betreuung der Reisenden während der Reise und vor Ort. Bei längeren Aufenthalten an einem Ort steht ein stationärer Reisebetreuer den Gästen zur Verfügung. Der Reisebetreuer wird vorwiegend für organisatorische Maßnahmen sowie für Aufgaben zur Einhaltung des Reiseprogramms, für Transferdienste sowie für Maßnahmen der Verpflegung und Unterkunft der Gäste eingesetzt, aber auch für administrative Aufgaben herangezogen.

## ABGRENZUNG

### Fremdenführer

Der Fremdenführer hat die Aufgabe Personen zu führen, um ihnen die Sehenswürdigkeiten von Stadt und Land sowie sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen zu zeigen und zu erläutern. Der Reisebetreuer hingegen darf nur Hinweise auf diese Sehenswürdigkeiten abgeben. Der Reiseleiter darf jedoch Erläuterungen in Fahrzeugen des Ausflugwagengewerbes, Mietwagengewerbes, Taxigewerbes und Fiakergewerbes vornehmen.

Als freies Gewerbe kann auch jene Tätigkeit ausgeübt werden, welche in Form von Führungen in Gebäuden oder im Gelände oder von den dort Verfügungsberechtigten vorgenommen wird. Im Unterschied zu der Fremdenführertätigkeit, welche als reglementiertes Gewerbe einen Befähigungsnachweis erfordert, benötigen jene Personen, welche Hausführungen vornehmen, keinen Befähigungsnachweis.

### Ausländischer Reiseleiter

Wird eine ausländische Reisegruppe von einem Reisebetreuer aus dem Ausland durchgehend begleitet, so darf dieser ausländische Reiseleiter seine Gruppe auch in

Österreich betreuen. Selbstverständlich ist er nicht befugt, Fremdenführertätigkeiten in Österreich auszuüben, d.h. dieser ausländische Reiseleiter darf außerhalb der Reisebusse in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen keine Erklärungen und Erläuterungen abgeben.

### Reisebürotätigkeit

Der Reiseleiter darf auch keine eigenen Reiseprogramme organisieren und zum Verkauf anbieten. Die Veranstaltung und Vermittlung von Reisen fällt in den Vorbehaltsbereich der Reisebürotätigkeit, welche ein reglementiertes Gewerbe darstellt und einen eigenen Befähigungsnachweis erfordert.

Wenn der Reiseleiter in der Ausübung seiner Tätigkeit bei der Betreuung der Gäste nicht klar zu erkennen gibt, für welches Reisebüro er die Betreuungstätigkeit ausübt, muss er sich im Zweifel die Reisebürotätigkeit anrechnen lassen und damit würde er, falls keine einschlägige Gewerbeberechtigung vorliegt, eine unbefugte Gewerbeausübung vollziehen.

### REISELEITER ALS DIENSTNEHMER

Die Tätigkeit als Reiseleiter kann selbstverständlich auch als Dienstnehmer bei einem Reisebüro erfolgen. Der Kollektivvertrag für die Angestellten im Reisebürogewerbe regelt die vielfältige Reiseleitertätigkeit, hier wird ebenfalls unterschieden zwischen jenen Beschäftigten, welche gelegentlich vom Standort des Reisebüros für eine Betreuung eingesetzt werden, aber auch als stationäre Reiseleiter im Urlaubsort ihre Tätigkeit ausüben.

Beim Einsatz von Reiseleitern fällt die Abgrenzung zwischen Arbeitsverhältnis und selbständiger Tätigkeit aufgrund der Besonderheiten der Branche oft besonders schwer.

Dementsprechend ergeben sich immer wieder Streitfälle, in denen sich die sozialversicherungsrechtliche Frage stellt, ob ein ASVG-pflichtversichertes Dienstverhältnis vorliegt oder ob eine „Reiseleitung“ im Rahmen einer selbständigen und dem GSVG unterliegenden Tätigkeit ausgeübt wird.

Dienstverhältnisse, die zu einer Pflichtversicherung nach dem ASVG führen, zeichnen sich durch die persönliche Abhängigkeit der Arbeitnehmer aus. Darunter ist insbesondere die Weisungsgebundenheit, die Arbeitszeitgebundenheit sowie die organisatorische Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitgeberbetrieb zu verstehen.

Selbständige Tätigkeit hingegen charakterisiert sich durch die persönliche Unabhängigkeit des Unternehmers, der bezüglich seiner vereinbarten Tätigkeit keine persönlichen Weisungen erhält und sich Arbeitszeit und Arbeitsort auch selbst einteilen kann.

Erfolgt eine Prüfung durch die Gebietskrankenkasse oder Finanz über die sozialversicherungsrechtliche Einordnung des Vertragsverhältnisses eines Veranstaltungsorganisations, so werden zunächst die Dienstnehmermerkmale geprüft. Wird ein Dienstverhältnis angenommen, erfolgt keine weitere Prüfung, sonst ist eine Beurteilung im Einzelfall vorzunehmen.

## GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
  - gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
  - wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

### Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- amtlicher Lichtbildausweis im Original (gültiger Reisepass oder Personalausweis)
- Befähigungsnachweis (entfällt bei freien Gewerben bzw. bei Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers)
- Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen (§ 13 GewO 1994)
- Aufenthaltstitel (nicht erforderlich für Angehörige der EWR-Staaten, der Schweiz und für anerkannte Flüchtlinge)

## UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- Gründerservice

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben.

Weitere Infos unter: [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at)

- Regionalstelle

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- Unternehmerservice

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.